TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete die gemäß

- § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen f
 ür Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe, Tankstellen

nicht zulässig sind

1.2 Beschränkung der Wohneinheiten

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass mit Ausnahme der mit WA* gekennzeichneten Bereiche pro Grundstück maximal 2 Wohneinheiten zulässig sind.

1.3 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der "Flächen für Garagen" zulässig sind . Stellplätze und Garagen können die hintere Baugrenze um bis zu 3,0 m überschreiten. Zwischen Garagentor/-zufahrt und der Straßenverkehrsfläche ist ein Abstand von mind. 5,0 m einzuhalten.

1.4 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen in den Vorgärten nicht zulässig sind, mit Ausnahme von Einfriedungen bis zu 1,0 m Höhe und Müllbehälterschränken. Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen der Straßenverkehrsfläche und der vorderen Baugrenze bzw. deren seitliche

Nebenanlagen in Form von Anbauten in Verlängerung der Garagen (Abstellräume, Kellerersatzräume o.ä.) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der "Flächen für Garagen" zulässig. Sie können die hintere Baugrenze um bis zu 3,0 m überschreiten.

Nebenanlagen in Form von Gartengerätehäusern, Gewächshäusern o.ä. sind grundsätzlich außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur bis zu einer Grundfläche von 6,0 m² zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Oberkante Erdgeschossfußboden

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude darf gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO an keiner Stelle folgende maximale Höhe der an das jeweilige Baugrundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche überschreiten:

■ Oberkante Erdgeschossfußboden: max. 1,0 m über öff. Verkehrsfläche

Für die jeweilige Höhenlage der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche ist die mittlere Höhenlage auf der Grenze zwischen Baugrundstück und öffentlicher Verkehrsfläche maßgeblich.

2.2 Traufhöhe / Firsthöhe

Die Oberkante der Traufe bzw. des Firstes der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude darf gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO an keiner Stelle folgende Höhen überschreiten:

- In Bereichen, in denen maximale I Geschossigkeit festgesetzt ist: ■ Traufhöhe: max. 4,5 m über Straßenniveau
- Firsthöhe: max. 9,0 m über Straßenniveau

Der Traufpunkt wird als Schnittpunkt des verlängerten aufsteigenden Mauerwerkes der Außenwand (außen) mit der Oberkante Dachhaut definiert.

Für die jeweilige Höhenlage der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche ist die mittlere Höhenlage auf der Grenze zwischen Baugrundstück und öffentlicher Verkehrsfläche maßgeblich.

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4. Grünordnerische Festsetzungen

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete

Innerhalb der als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen sind entlang einer seitlichen und der hinteren Grundstücksgrenzen Hecken aus heimischen Laubgehölzen nach Artenliste 3 im Abstand von maximal 1 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen von diesem Pflanzgebot sind Grundstücksgrenzen, die an die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten Grünflächen angrenzen. Bei Neubebauung eines Grundstücks ist jeweils 1 Hochstamm-Obstbaum einer regionalen Sorte nach Artenliste 2 oder 1 heimischer Hochstamm-Laubbaum nach Artenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu

Diese Festsetzungen gelten nur für Grundstücke, die erstmals bebaut werden, nicht für die bei Aufstellungsbeschluss im Mai 2000 bereits bebauten Grundstücke im nördlichen Teil des Geltungsbereiches.

Besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Im gesamten Plangebiet ist für die Außenwände von Aufenthaltsräumen ein resultierendes Schalldämmmaß von mind. 35 dB(A) zu gewährleisten (siehe hierzu das Schallschutzgutachten, Büro Szymanski &

In allen Fassaden sind bei Außenwänden von Aufenthalträumen lärmgeschützte Lüftungseinrichtungen

Pflanzliste:

Artenliste 1: Bäume

Carpinus betulus Fraxinus excelsior Prunus padus Prunus avium Sorbus aucuparia Sorbus domestica Sommerlinde Tilia platyphyllos Tilia cordata

Pflanzqualität Auf WA-Flächen:

Heister, mindestens 3 x verpflanzt, mit Ballen, Höhe mindestens 200 cm bzw. Hochstamm mindestens 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang - StU - mindestens 12 cm

Pflanzliste (Fortsetzung):

Artenliste 2: Obstbäume

Malus domestica in Sorten Kultur-Apfel: Goldparmäne Rheinische Bohnapfel Jakob Lebel Rheinische Winterrambur Rote Sternrenette Ontario Boskoop Jakob Fischer

Prunus domestica in Sorten Kultur-Pflaume; Kultur-Kirsche Deutsche Hauszwetschge

 Ontariopflaume Große grüne Reneclode Nancy-Mirabelle Schattenmorelle ■ Große schwarze Kornelkirsche

Gelbe Kornelkirsche

Hedelfinger Riesenkirsche

Kaiser Wilhelm

Pyrus communis in Sorten Kultur-Birne Köstliche von Charneu Williams Christbirne

Claps Liebling Münsterbirne

Juglans regia

Hochstamm, Stammumfang mindestens 10 cm

Artenliste 3: Laubgehölze

Acer campestre Carpinus betulus Hainbuche Cornus mas Kornelkirsche Haselnuss Corylus avellana Fagus sylvatica (Heckenpflanze) Rotbuche Heckenkirsche Lonicera xylosteum Populus tremula Zitter-Pappel Vogelkirsche Prunus avium * Prunus padus * Traubenkirsche Prunus spinosa Schlehe Stieleiche Quercus robur ' Rosa canina Hundsrose Sorbus aucuparia Eberesche Salix caprea Salweide Sambucus nigra Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball Viburnun opulus Wasserschneeball

<u>Pflanzqualität</u> Strauch, mindestens 2 x verpflanzt, mind. 100-150 cm ■ Heister bzw. Solitär, mindestens 2 x verpflanzt, mindestens 200-250 cm

Hinweise

Bergbauliche Einwirkungen

1.1 Verwerfungszone

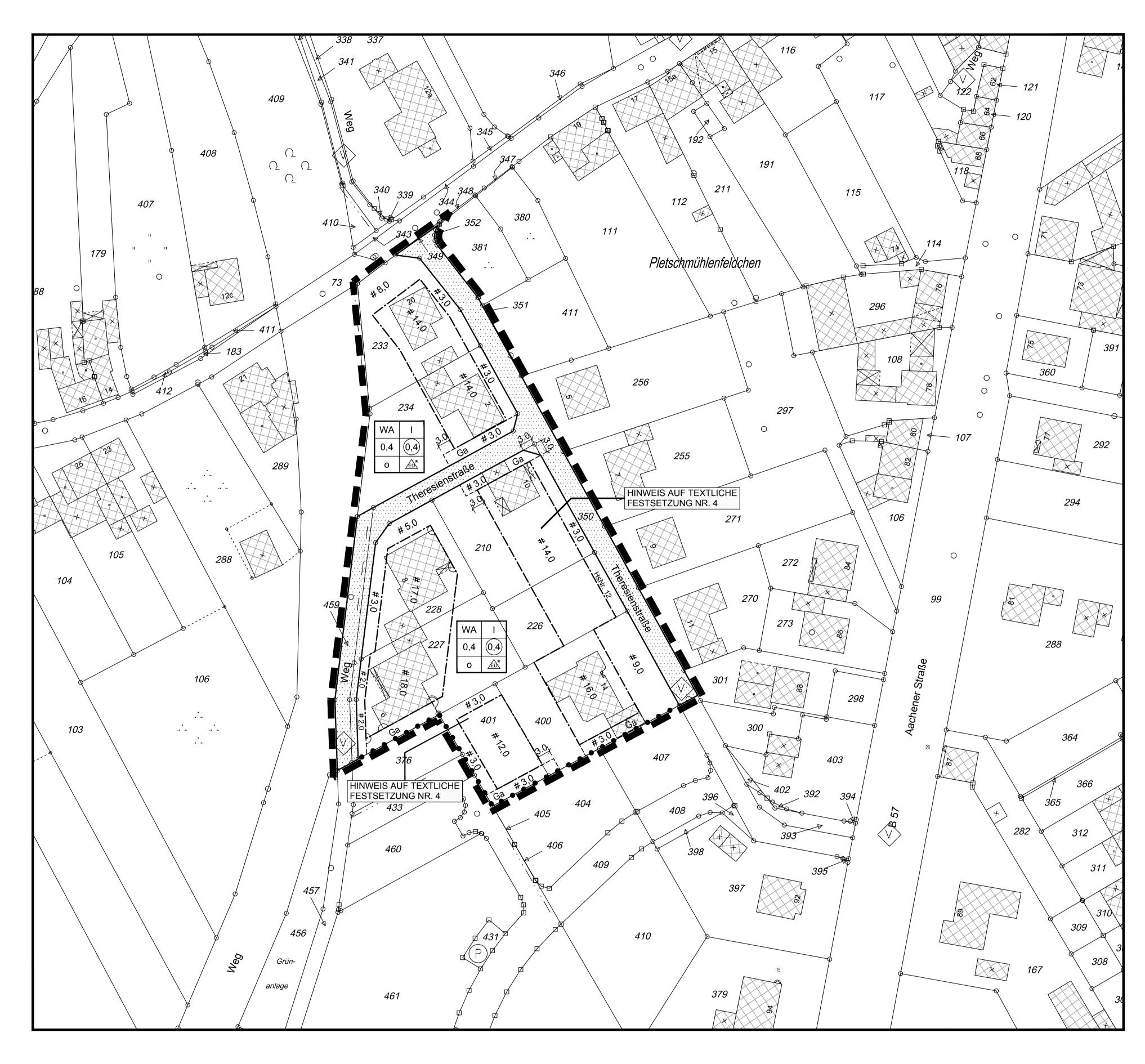
Das Plangebiet liegt im Nahbereich einer geologischen Verwerfungszone (Rurrandsprung). Aufgrund der Sümpfungsauswirkungen des Braunkohlebergbaues sind hier ungleichmäßige Bodenbewegungen nicht auszuschließen.

1.2 Grundwasserverhältnisse

Im Plangebiet liegen im oberen Grundwasserstockwerk z. Zt. bergbaubedingt die Grundwasserstände im abgesenkten Zustand vor. Nach Ende der Tagebausümpfungseinflüsse sind hier die natürlichen, sehr flurnahen Grundwasserverhältnisse mit Flurabständen von ca. 3-5 m unter Gelände wieder zu erwarten. Bereits bei der Planung von z. B. tiefgründenden Bauwerken sind entsprechende bauliche Maßnahmen (z. B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohem Grundwasser zu berücksichtigen. Eine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung - auch ein zeitweiliges Abpumpen - darf ohne Zustimmung der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde nicht erfolgen.

Eine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit darf nicht eintreten.

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "PLETSCHMÜHLENFELDCHEN"





BEBAUUNGSPLAN HÜCKELHOVEN TUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS PLETSCHMÜHLENFELDCHEN STADTTEIL: **GEMARKUNG:** BAAL BAAL FLUR: VERMERKE DIE FLURKARTE BASIERT AUF EINEN AUSZUG AUS DER BAUAUSSCHUSS DER STADT HAT IN SEINER DER AUTOMATISIERTEN LIEGENSCHAFTSKARTE DES SITZUNG AM 26.02.2002 GEM. § 2 (1) BauGB VERMESSUNGS- UND KATASTERAMTES DES KREISES VOM 27.08.1997 (BGBL.I,S.2141) BESCHLOSSEN, HEINSBERG VOM FEBRUAR 2002 DIESEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN. HEINSBERG, DEN 07.10.2002 HÜCKELHOVEN, DEN 30.09.2002 DER BÜRGERMEISTER gez. Rumpf IM AUFTRAG DIPL. ING. RUMPF gez. Müller-Dick ÖFF. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR DIPL. ING. MÜLLER-DICK DER BAUAUSSCHUSS DER STADT HAT IN SEINER DER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF SITZUNG AM 25.06.2002 DEN BEBAUUNGS-MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB PLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE VOM 27.08.1997 (BGBL.I,S.2141) IN DER ZEIT AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BauGB VOM 27.08.1997 VOM 15.07.2002 BIS 15.08.2002 OFFENGELEGEN. (BGBL.I, S.2141) BESCHLOSSEN HÜCKELHOVEN, DEN 30.09.2002 HÜCKELHOVEN, DEN 30.09.2002 DER BÜRGERMEISTER DER BÜRGERMEISTER **IM AUFTRAG IM AUFTRAG** gez. Müller-Dick gez. Müller-Dick DIPL. ING. MÜLLER-DICK DIPL. ING. MÜLLER-DICK DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 (3) BauGB DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 (1) BauGB VOM 27.08.1997 (BGBL.I,S.2141) VOM 27.08.1997 (BGBL.I,S.2141) DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 13.09.2002 DURCH BESCHLUSS DES RATES AM 04.09.2002 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. HÜCKELHOVEN, DEN 11.10.2002 HÜCKELHOVEN, DEN 11.10.2002 DER BÜRGERMEISTER DER BÜRGERMEISTER gez. W. Schmitz gez. W. Schmitz W. SCHMITZ W. SCHMITZ PLANZEICHEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18. DEZEMBER 1990 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) Geschossflächenzahl (§§ 16 u. 17 BauNVO) Grundflächenzahl (§§ 16 u. 17 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO) Baugrenze ____ (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Straßenbegrenzungslinie Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ÜBERSICHT M. 1:5000

TECHNIK I STADTPLANUNG

STADT HÜCKELHOVEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2-001-1 PLETSCHMÜHLENFELDCHEN

STAND 13.09.2002